

Vellberg, 17.2.2022

Corona-Regelungen in der Schule Vellberg

Auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen die auf der Homepage der Landesregierung und der Ministerien zu finden sind, bspw. unter <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>, gelten in der Vellberger Schule die nachfolgenden Konkretisierungen:

1. Es gelten nach wie vor die AHA + L – Regelung.
2. 3 Selbsttestungen pro Woche werden in die häusliche Verantwortung der Erziehungsberechtigten gelegt. Es sei denn, ein Coronafall ist in der Klasse aufgetreten.
3. Wurde ein Kind einer Klasse mit Corona infiziert und von der Familie gemeldet, so wird die Klasse als „Kohorte“ behandelt:
 - a) Es folgen an 5 hintereinander folgenden Schultagen Testungen im Klassenzimmer unter Aufsicht einer Lehrkraft. Das Wochenende wird nicht mitgezählt.
 - b) Sollte sich dabei ein positiver Fall herausstellen, werden die Eltern und das Gesundheitsamt umgehend benachrichtigt. Das Gesundheitsamt wird jedoch keinen Kontakt zu den Familien aufnehmen. Das Kind muss unverzüglich aus der Schule abgeholt werden. Deshalb ist eine telefonische Erreichbarkeit sehr wichtig. In der Praxis ist es beinahe unmöglich, die Identität des betroffenen Kindes vor der Klasse geheim zu halten.
 - c) Zur Absicherung des schulischen Selbsttestes, muss ein professioneller Antigenschnelltest (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) oder ein PCR-Test zeitnah erfolgen. Die Bescheinigung des Testergebnisses ist aufzubewahren, weil das Datum für das Freitesten bzw. für das Ende der Absonderung wichtig ist.

Die Eltern der betroffenen Klasse werden durch eine E-Mail benachrichtigt, dass ein Fall aufgetreten ist. Namen oder Anzahl der betroffenen Kinder werden nicht genannt.

Trotz des Auftretens einer Coronainfektion in der Klasse bleibt die Schulpflicht in Präsenz bestehen. Kinder, die den Unterricht nicht besuchen (Krankheit...) müssen schriftlich entschuldigt werden.

- d) Die Klasse bleibt nun unter sich und hält Abstand zu anderen Klassen z.B. in den Pausen (1,5m).
- e) Der Besuch von Betreuungsgruppen darf stattfinden. Die kleine Gruppe bilden jedoch nun eine eigene Kohorte.
Der Sportunterricht findet während der „Kohorten Regelung“ im Freien statt. Dazu bitte die entsprechende Kleidung mitgeben. Es kann auch stattdessen ein anderes Fach unterrichtet werden, wenn das Wetter ungünstig erscheint.
- f) Ein infiziertes Kind muss sich sofort 10 Tage in Absonderung begeben. Danach kann es ohne Testung wieder die Schule besuchen.
- g) Falls das Kind 48 Stunden lang symptomfrei bleibt (Fieber, Unwohlsein, Kopfschmerzen, Husten, Geschmacksverlust...) kann es sich am 7. Tag durch einen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test freitesten und die Schule besuchen. Dieser negative Schnelltest muss der Schule vorgelegt werden. Eine Bescheinigung der Stadt Vellberg ist nicht nötig.
- h) Genesene Kinder haben ab dem 29. Tag nach dem positivem Testergebnis den Genesenen Status. Dieser gilt z.Z. bis 90 Tage nach Datum des positiven Testergebnisses. In den 28 Tage davor ist das Kind testpflichtig.

- i) Für Kinder von positiv getesteten Haushaltsangehörigen gilt eine Absonderung von 10 Tagen. Bei Symptomfreiheit können sie sich nach 5 Tagen freitesten lassen und in die Schule gehen.
Eine Kettenquarantäne findet nicht statt. Das bedeutet, dass ein Kind nach der 10tägigen Quarantäne in die Schule darf und nicht weitere Quarantänen auf sich nehmen muss, weil sich ein weiteres Familienmitglied während der Quarantäne angesteckt hat. Hier empfehle ich als verantwortlicher Schulleiter die 10 Tage Quarantäne tatsächlich einzuhalten und sich nicht freitesten zu lassen, um tatsächlich sicher gehen zu können, dass eine Infizierung nicht erfolgt ist. Achten Sie auf Symptome!
- j) Ein Kind hat die Grundimmunisierung nach 2 Impfungen oder nach einer Genesung + einer oder mehr Impfungen erlangt. Erst dann ist es von der Testung befreit. Eine Impfung ist keine Impfung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Feldmann, Schulleiter